B e k a n n t m a c h u n g

Fassadenprogramm der Stadt Borken - Kommunales Förderprogramm der Stadt Borken zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Borkener Innenstadt, des Randbereiches der Borkener Innenstadt und der „Obersten und Niedersten Freiheit Gemen“ sowie Regelungen zu Bauvorhaben in weiteren Ortsteilen der Stadt Borken

gemäß Beschluss des Rates der Stadt Borken vom 16. Mai 2018

Präambel

Der Erhalt und die Förderung von attraktiven Ortszentren in Borken und Gemen stellen einen zentralen Bestandteil zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Stadt Borken dar. Eine positive Stadtgestaltung bildet dabei einen wesentlichen Pfeiler.

Die Stadt Borken ist daher seit Jahren bemüht, den öffentlichen Raum gemäß den sich verändernden Ansprüchen weiter zu entwickeln. Gut gestaltete und gepflegte öffentliche Straßen- und Platzräume bilden eine Grundlage für ein identitätsstiftendes Stadtbild. Sie tragen wesentlich zur Steigerung der Attraktivität des Stadtkerns von Borken und des Ortskerns von Gemen bei.

Hausfassaden, die sich i. d. R. in Privatbesitz befinden, geben der Innenstadt von Borken und dem Ortskern von Gemen ein Gesicht und leisten einen weiteren wertvollen Beitrag zur Unverwechselbarkeit und zur Schaffung einer positiven Atmosphäre und einer guten Aufenthaltsqualität im innerstädtischen Bereich. Dies gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund der großen Kriegszerstörungen des letzten Weltkriegs an Bedeutung, denn die Spuren des z. T. immer noch nicht abgeschlossenen oder mit minderer Qualität durchgeführten Wiederaufbaus sind noch deutlich abzulesen.

Die Stadt Borken schafft durch das kommunale Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen (kurz: Fassadenprogramm) einen Anreiz dafür, die Stadtgestalt insgesamt zu verbessern und gleichzeitig die Privat-Immobilien aufzuwerten sowie die Nutzungsmöglichkeiten wie z. B. die Vermietbarkeit zu verbessern. Gleichzeitig soll ein Anreiz für private Investitionen geschaffen werden.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Förderprogramms entspricht den Geltungsbereichen der bestehenden Gestaltungssatzungen der Stadt Borken:

- Gestaltungssatzung für den Kernbereich der Borkener Innenstadt in der z. Zt. geltenden Fassung,
- Gestaltungssatzung für den Randbereich der Borkener Innenstadt in der z. Zt. geltenden Fassung und
- Gestaltungssatzung der Stadt Borken für die „Oberste und Niederste Freiheit Gemen“ in der z. Zt. geltenden Fassung.

Die Geltungsbereiche der Satzungen sind dieser Satzung in Form von Lageplänen als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus sollen auch Maßnahmen gefördert werden, die außerhalb der genannten Satzungsbereiche in markanten Bereichen der Ortsteile liegen. Als Beurteilungsgrundlage dienen dabei die Inhalte analog zur „Gestaltungssatzung für den Randbereich der Borkener Innenstadt“.

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

(1) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll eine positive städtebauliche Entwicklung der Innenstadt von Borken und dem Ortskern von Gemen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Ziel ist es demnach, eine Anreizfinanzierung für private Investitionen zu geben.

(2) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist der Erhalt und die Verbesserung des Stadtbildes und der Erhalt eines eigenständigen Charakters der Innenstadt von Borken und des Ortskerns von Gemen.

§ 3 Grundsätze der Förderung

Inhaltliche Grundlage für diese Förderung bilden die in den Gestaltungssatzungen für die Innenstadt von Borken und den Ortskern von Gemen (vgl. § 1) niedergelegten Inhalte. Davon unberührt bleiben weitere gesetzliche Vorgaben (Baugesetzbuch und sonstige Verordnungen wie Vorgaben aus dem allgemeinen Bau- und Denkmalrecht).

§ 4 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms werden folgende Maßnahmen gefördert:

Maßnahmen zum Erhalt und zur Gestaltung der vorhandenen Gebäude im Geltungsbereich und auf der inhaltlichen Grundlage der genannten Gestaltungssatzungen. Dazu gehören:

1. Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen sowie Werbeanlagen
2. Maßnahmen an Dächern und Dachaufbauten
3. Maßnahmen an Bauteilen von kulturhistorischem und besonderem gestalterischen Wert wie Hoftore und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.
4. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes.
5. In Ergänzung zu den Inhalten der Gestaltungssatzungen sind auch Maßnahmen wie ortstypische Begrünung und Entsiegelung förderfähig.

Bei Maßnahmen der Nummern 1. und 2. sollten die bestehenden Möglichkeiten zur energetischen Verbesserung des Gebäudes geprüft und möglichst umgesetzt werden. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.

§ 5 Förderung

(1) Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form eines Zuschusses. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Übersteigt die Zahl der bewilligungsfähigen Anträge das Budget des Förderzeitraumes, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge des vollständigen und prüffähigen Antragseingangs.

(2) Der Förderzeitraum bezieht sich auf das jeweilige Haushaltsjahr der Stadt Borken.

(3) Eine Förderung nach diesem Programm ist ausgeschlossen für Gebäude, die auf der Grundlage anderer Förderungen (Parallelförderung), wie z. B. Mittel aus dem Denkmalschutz, instandgesetzt werden.

(4) Die Förderung aus dem Fassadenprogramm beträgt 50 % der anrechenbaren bzw. förderfähigen Brutto-Kosten, maximal 10.000 Euro pro Maßnahme und Gebäude.

(5) Besteht für die Maßnahme ein Vorsteuerabzug, werden nur die Aufwendungen ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer anerkannt.

(6) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 % der förderfähigen Kosten anerkannt und sind als Teil der Gesamtmaßnahme anzurechnen.

(5) Eine Zuschussgewährung erfolgt erst ab einem Anteil der förderfähigen Bruttokosten von 2.000 Euro (Bagatellgrenze).

(6) Eigenleistungen können bei Nachweis einer fachgerechter Ausführung mit bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden. Eine Festlegung des Anteils muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

(7) Die Stadt Borken behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder nur teilweise der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachliche Beurteilung durch die Stadt Borken.

(8) Ausnahmen von diesen Regelungen (Förderhöhe, rückwirkende Anwendung, sofern zum Zeitpunkt der Aufstellung bereits ein schriftlicher Antrag vorliegt, etc.) bedürfen einer besonderen Entscheidung.

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über eine Förderung ist die Stadt Borken.

§ 7 Verfahren

(1) Bewilligungsstelle ist die Stadt Borken, Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen. Über die Bewilligung der Zuschüsse wird auf dem Verwaltungsweg entschieden.

Über den Ausnahmefall des § 5 Abs. 8 entscheidet der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken.

(2) Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer der Objekte oder sonstige Berechtigte gegen Nachweis.

(3) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Borken vorzulegen. Eine vorab durchgeführte fachliche und rechtliche Beratung ist nicht zwingend erforderlich, wird aber empfohlen.

(4) Um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, sind drei Vergleichsangebote der bauausführenden Unternehmen einzuholen und der Bewilligungsstelle zur Einsicht vorzulegen. Bei Fehlen kann die Bewilligungsstelle eine Kürzung des Fördersatzes nach § 5 Abs. 4 festlegen.

(5) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Unterschriebenes Antragsformular
2. Planunterlagen (Lageplan, Ansichten vorher/ nachher) mit Beschreibung der geplanten Maßnahme
2. Kostenschätzungen oder Kostenvoranschläge

3. Denkmalrechtliche Erlaubnis oder Baugenehmigung – sofern diese nach anderen Bauvorschriften relevant sind.
4. Eigentumsnachweis oder Bevollmächtigung

(6) Die Prüfung der Unterlagen durch die Stadt Borken bezieht sich nur auf die Inhalte dieser Satzung bzw. dieses Förderprogramms und nicht darauf, ob andere Vorschriften wie z. B. bauordnungs- und/ oder denkmalrechtliche Erfordernisse durch die Maßnahme berührt werden.

Die Abstimmung im Rahmen des Förderprogramms ersetzt daher nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

(7) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfordert eine schriftliche Mitteilung, die vor Beginn der Maßnahme von der Bewilligungsstelle ausgestellt werden kann. Ein Fehlen dieser Mitteilung führt zur Unwirksamkeit der Förderung.

(8) Der Förderbetrag wird nach Beendigung der Fördermaßnahme ausbezahlt. Nach Abschluss der Maßnahmen und vor Auszahlung der Förderung ist ein formloser Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeiten, Gewerk,
2. Originalbelege und Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszug) zzgl. Kopien und
3. Fotos nach Durchführung der Maßnahme (gedruckt oder in digitaler Form).

(9) Die Zuschüsse werden anteilig gekürzt, wenn die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die bei der Bewilligung des Zuschusses zu Grunde gelegten förderfähigen Kosten. Kostenmehrungen bleiben unberücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Programm tritt mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Borken in Kraft.

Borken, den 17. Mai 2018

gez.

Mechtild Schulze Hessing

Bürgermeisterin

Anlage

Abgrenzung der Geltungsbereiche folgender Gestaltungssatzungen

- Gestaltungssatzung der Stadt Borken für den Kernbereich der Stadt Borken
- Gestaltungssatzung der Stadt Borken für den Randbereich der Stadt Borken
- Gestaltungssatzung der Stadt Borken für die „Oberste und Niederste Freiheit Gemen“

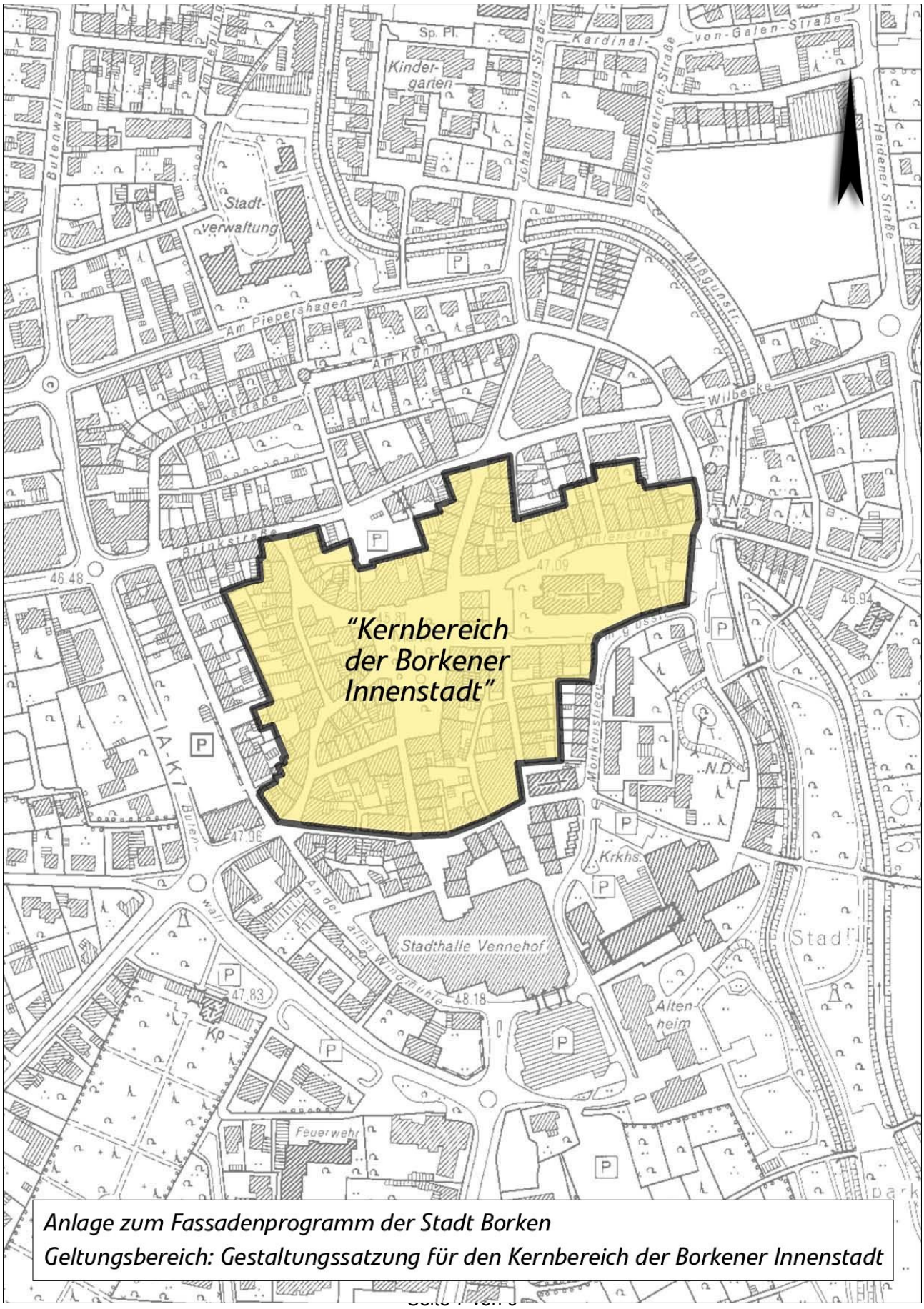

Anlage zum Fassadenprogramm der Stadt Borken

Geltungsbereich: Gestaltungssatzung für den Kernbereich der Borkener Innenstadt

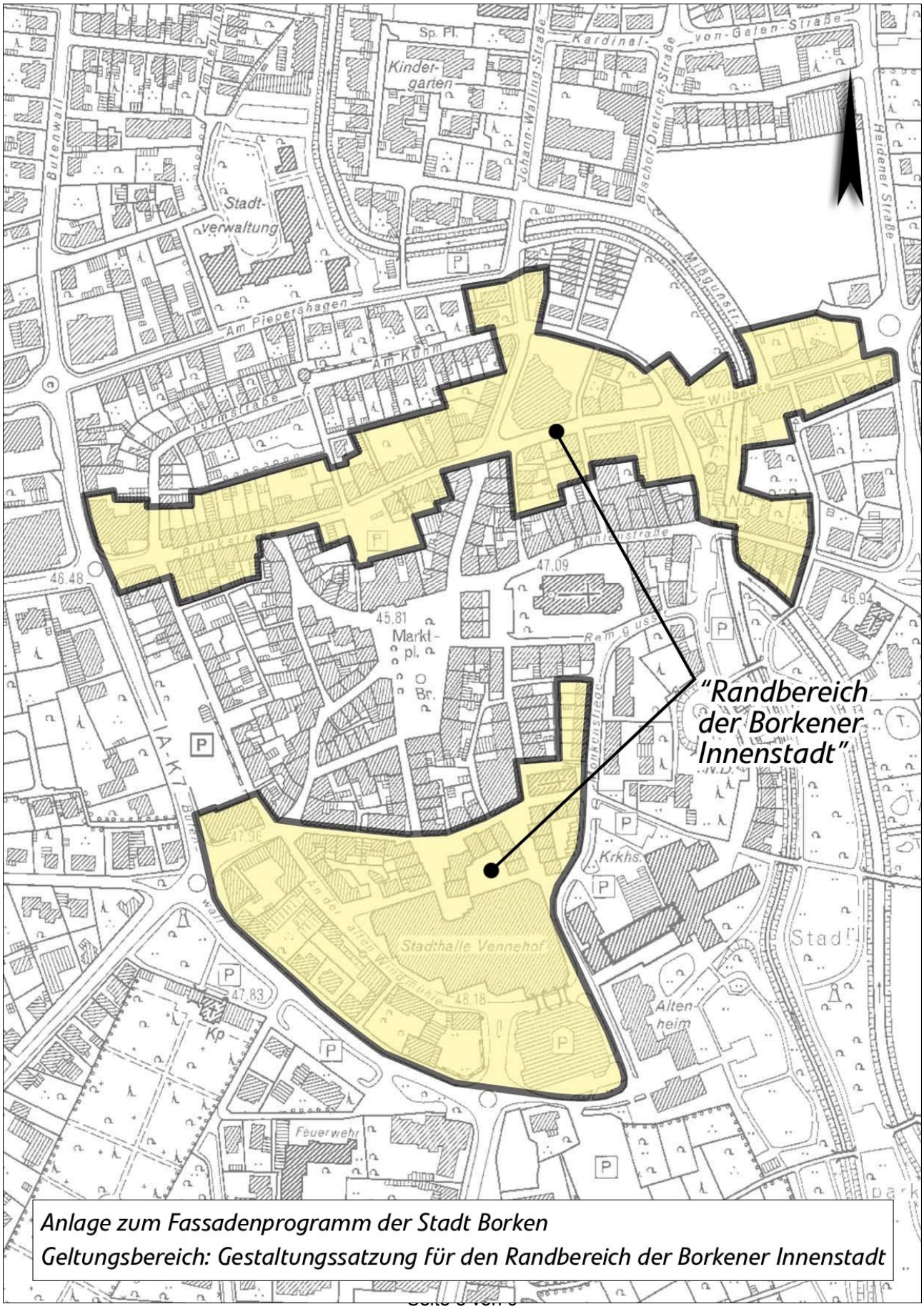

Anlage zum Fassadenprogramm der Stadt Borken
Geltungsbereich: Gestaltungssatzung für den Randbereich der Borkener Innenstadt

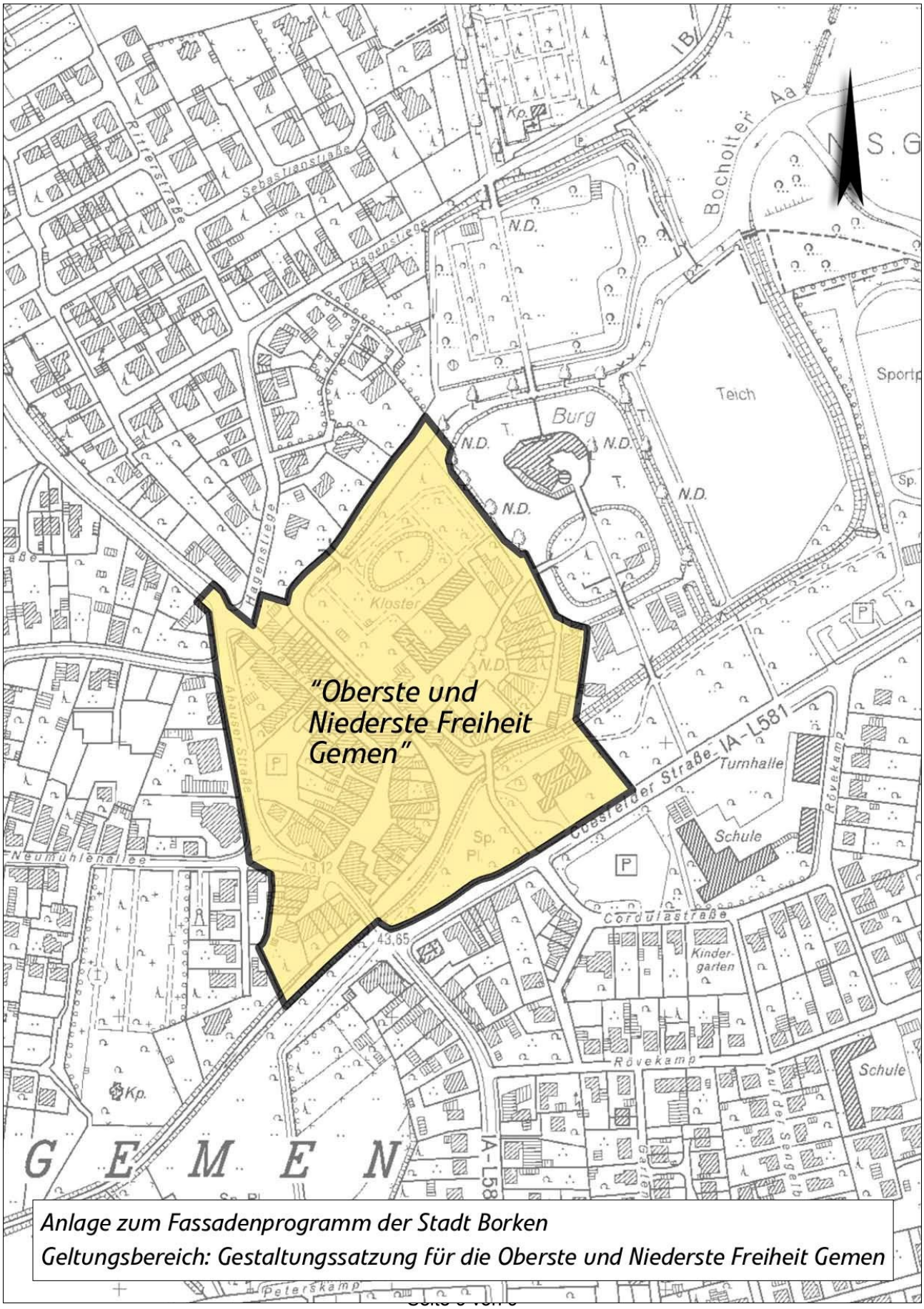

Anlage zum Fassadenprogramm der Stadt Borken
Geltungsbereich: Gestaltungssatzung für die Oberste und Niederste Freiheit Gemen